

KV-VERHANDLUNGEN EISEN/METALL 2008

ARBEITER

PROTOKOLL ZUM LOHNABSCHLUSS

Zwischen den Fachverbänden des Eisen-/Metall-Sektors und der Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Mindestlöhne** für die BG A - C um 3,9 %, für alle anderen BG um 3,8 % (Beilage 1).
2. Erhöhung der **Ist-Löhne** um für die ArbeitnehmerInnen der BG A - C um 3,9 %, für alle anderen ArbeitnehmerInnen um 3,8 %.
3. **Einmalzahlung**

Es gebührt eine Einmalzahlung von € 250,--.

- In Betrieben, deren EBIT-Marge unter 8 % jedoch zumindest 4 % (gemessen an der Betriebsleistung) liegt, beträgt die Einmalzahlung € 200,--,
- in Betrieben, deren EBIT-Marge unter 4 % (gemessen an der Betriebsleistung) liegt, beträgt die Einmalzahlung € 100,--.
- Ist das EBIT null oder negativ, gebührt keine Einmalzahlung.

Nachweispflicht bei Einmalzahlungen unter € 250,--: Es wird dringend empfohlen, die Bestätigungen über den Betriebserfolg bis spätestens 19.12.2008 an die KV-Parteien zu übermitteln. In diesem Fall kann bei fehlenden Unterlagen oder unzureichenden Bestätigungen eine Reparaturfrist von 14 Tagen eingeräumt werden. Jedenfalls sind die Bestätigungen komplett bis 31.01.2009 an alle drei KV-Parteien zu übermitteln.

Bei Konzernunternehmen müssen die angeführten Voraussetzungen sowohl im österreichischen Unternehmen als auch in der vollkonsolidierten (in- oder ausländischen) Konzernbilanz vorliegen.

Fällt das Unternehmen in eine andere EBIT-Gruppe als der Konzern ist die jeweils höhere Einmalzahlung zu leisten.

Diese Bestimmung gilt auch für Lehrlinge.

Die Einmalzahlung ist mit der Märzabrechnung auszuführen.

Näheres siehe Anhang IIa in Beilage 1.

4. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Zulagen und Aufwandsentschädigungen** um durchschnittlich 3,8 % ab 1.11.2008 (Beilage 1). Die **innerbetrieblichen Zulagen** sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, werden um 3,8 % ab 1.11.2008 erhöht.
5. Erhöhung der **Lehrlingsentschädigungen** um durchschnittlich 3,8 % (Beilage 1).
6. Regelungen zum **Rahmenrecht** (Beilage 2):
7. **Geltungsbereich:**
 - FV der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie
 - FV der Fahrzeugindustrie
 - FV der Gießereiindustrie
 - FV der Maschinen- und Metallwarenindustrie
 - FV der NE-Metallindustrie
 - FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
8. **Geltungsbeginn:** 1.11.2008.

Wien, am 5. November 2008